
Verordnung über Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Regionalkonferenz Oberland-Ost (Entschädigungs- und Spesenverordnung)

20. November 2008

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost, gestützt auf Art. 20 Abs. 4 des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18. Juni 2008, beschliesst am 20. November 2008:

Die männliche Schreibweise schliesst die weibliche jeweils mit ein.

- Regionalversammlung** **Art. 1** Sitzungsgelder für Abgeordnete der Gemeinden an die Regionalversammlung werden durch die Gemeinden ausgerichtet, übrige Entschädigungen durch die Regionalkonferenz.
- ² Wenn das Präsidium nicht von einer Gemeinde abgeordnet ist, bezieht es Sitzungsgeld als Geschäftsleitungsmitglied gemäss Art. 2, Abs. 2.
- Geschäftsleitung** **Art. 2** ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die Regionalkonferenz wie folgt pauschal entschädigt:
- a) Präsidium CHF 8'000 pro Jahr
 - b) Vizepräsidium CHF 2'500 pro Jahr
 - c) Mitglied Geschäftsleitung CHF 2'000 pro Jahr
- ² Das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für die Teilnahme an den Geschäftsleitungssitzungen, Kommissionssitzungen sowie an anderen durch die Geschäftsleitung bestimmten Sitzungen zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld von:
- a) Sitzung bis 2 Std. CHF 80
 - b) Halbtagesitzung CHF 200
 - c) Ganztagesitzung CHF 300
- ³ Dem Präsidium und den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der Teilnahme an Sitzungen entstehenden Reisespesen nach Aufwand vergütet. Für Fahrten mit dem Auto gilt dabei ein Ansatz von CHF -.70 pro Kilometer ab Wohnort. Diese Kilometerentschädigung wird immer ausgerichtet und ist weder in den Pauschalen noch im Sitzungsgeld enthalten.
- Kommissionen** **Art. 3** ¹ Für ein Kommissionspräsidium wird eine Pauschalentschädigung von CHF 1'500 pro Jahr ausgerichtet.
- ² Die von Gemeinden abgeordneten Mitglieder einer Kommission beziehen für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen sowie an anderen durch die Kommission bestimmten Sitzungen zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld von:
- a) Sitzung bis 2 Std. CHF 80
 - b) Halbtagesitzung CHF 200
 - c) Ganztagesitzung CHF 300
- ³ Dem Präsidium und den von den Gemeinden abgeordneten Mitgliedern von Kommissionen werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der Teilnahme an Sitzungen entstehenden Reisespesen nach Aufwand vergütet. Für Fahrten mit dem Auto gilt dabei ein Ansatz von CHF -.70 pro Kilometer. Diese Kilometerentschädigung wird immer

ausgerichtet und ist weder in den Pauschalen noch im Sitzungsgeld enthalten.

⁴ Kommissionsmitglieder, die von einem Verband, einem Verein, einer Amtsstelle oder anderen Institution abgeordnet sind, erhalten weder eine Entschädigung noch Sitzungsgelder oder Spesenvergütung.

⁵ Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Abbau und Deponie (IG AD), die Einsitz in der Kommission Abbau, Deponie, Transport (ADT) haben, erhalten weder Entschädigung noch Sitzungsgeld oder Spesenvergütung.

Arbeitsgruppen

Art. 4 ¹ Kommissionsmitglieder, welche in einer durch die Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe mitarbeiten, erhalten für diese Tätigkeit die gleichen Sitzungsgelder und Spesenvergütungen wie für Kommissions-sitzungen.

² Die übrigen Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten weder eine Entschädigung noch Sitzungsgelder oder Spesenvergütung.

³ Für Präsidium und für Protokollführung in Arbeitsgruppen durch Nicht-Kommissionsmitglieder wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld entschädigt von:

- a) für Präsidium CHF 80
- b) für Protokollführung CHF 80

Zuzüglich werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der Teilnahme an Sitzungen entstehenden Reisespesen nach Aufwand vergütet. Für Fahrten mit dem Auto gilt dabei ein Ansatz von CHF -.70 pro Kilometer. Diese Kilometerentschädigung wird immer ausgerichtet und ist im Sitzungsgeld nicht enthalten.

Personal der Regional-konferenz Oberland-Ost

Art. 5 Das Personal der Regionalkonferenz Oberland-Ost, das im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben an Sitzungen teilnimmt oder Protokoll führt, erledigt dies im Rahmen seiner Arbeitszeit und erhält weder eine Entschädigung noch ein Sitzungsgeld noch Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

Auszahlung

Art. 6 ¹ Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen gemäss Art. 2, Art. 3 und Art. 4 werden durch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Oberland-Ost ausgerichtet.

² Die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz erfasst die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen aufgrund von Präsenzlis-ten und mittels einer Erhebung bei den Geschäftsleitungs-, Kommissi-ons- und Arbeitsgruppenmitgliedern.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Juli 2008 in Kraft.

Der Präsident:



Peter Flück

Der Geschäftsführer:



Stefan Schweizer